

Öffentliche Bekanntmachung
(nach § 27 UVPG i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW)

der Erteilung einer Genehmigung auf Auskiesung im Zuge einer 5. Erweiterung des Kieswerks Buir vom 27.06.2022; Aktenzeichen: 70-0-22/69

Gemäß der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1979, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) in Verbindung mit den §§ 29, 35 und 36 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634 / FNA 213-1) und den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und den §§ 93 und 117 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618 / SGV. NRW. 77) und i. V. m. § 62 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und den Ziffern 20.1 und 22.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) und den §§ 14, 15, 17 und 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, genehmige ich der Firma

Rheinische Baustoffwerke GmbH
Auenheimer Straße 25
50129 Bergheim

unter Änderung

- des unbefristeten Anzeigenbescheids des Regierungspräsidenten Köln vom 10.02.1978, Az.: 51.2.2 BM 1/9,
- der Abtragungsgenehmigung des Regierungspräsidenten Köln für die 2. Erweiterung des Kieswerks vom 31.08.1990 Az.: 51.2.7-BM 8/9,
- der Abtragungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises für die 3. Erweiterung des Kieswerks vom 27.01.2005, Az.: 70-0-22/134, in der Fassung vom 20.08.2009, Az.: 70-0-22/69, und
- der Abtragungsgenehmigung des Rhein-Erft-Kreises für die 4. Erweiterung des Kieswerks vom 25.04.2014, Az.: 70-0-22/69, in der Fassung des III. Nachtragsbescheids vom 18.09.2018

1. die Erweiterung der Abtragung zur Gewinnung von Sand und Kies im Bereich der 5. Erweiterung auf den folgenden Flächen in der Gemeinde Kerpen:

- Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-37 je tlw., 38, 64 tlw., 78, 79 und 80 tlw.
- Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13 - 15, 17 - 22 und 53 jeweils tlw.

Der Abbau wird bis zu einer Tiefe von 77 m NHN im Südwesten und 71,50 m NHN im Nordosten der Abtragungserweiterungsflächen zugelassen.

2. die Herrichtung/Rekultivierung der unter Ziffer 1. aufgeführten Abtragungserweiterungsflächen
3. die Errichtung und den Betrieb einer Bandstraße zwischen den unter Ziffer 1. aufgeführten Abtragungserweiterungsflächen und dem bestehenden Betriebsgelände im Norden des Abtragungskomplexes Buir
4. die Nutzung der im nördlichen Bereich des Abtragungskomplexes Buir vorhandenen Betriebseinrichtungen einschließlich der Zufahrt mit Anschluss an die L 276 sowie der Alternativzufahrt mit Anschluss an die K 4 zur Aufbereitung der im Bereich der unter obiger Ziffer 1. genannten 5. Erweiterung gewonnenen Sande und Kiese sowie zum Vertrieb der hieraus hergestellten Sand- und Kiesprodukte

Die Genehmigung wird mit nachfolgenden Anlagen verbunden, welche Grundlage und Bestandteil der Genehmigung sind:

- | | |
|-----------|---------------------------|
| Anlage 1: | Antragsunterlagen |
| Anlage 2: | Nebenbestimmungen |
| Anlage 3: | Hinweise |
| Anlage 4: | Vordruck Betriebstagebuch |

Die Genehmigungshistorie zu dem gesamten Abgrabungsgelände in Kerpen-Buir ist im Anhang zu diesem Genehmigungsbescheid darüber hinaus gesondert dokumentiert.

Die durch das Vorhaben bedingte Entfernung von grundwasserschützenden Deckschichten stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) - dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG. Diese Erlaubnis wird durch diesen Bescheid mit ausgesprochen.

Die Durchführung des beantragten Vorhabens stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit den ausführenden Bestimmungen des § 30 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6 Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW dar. Mit dieser Genehmigung wird die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW und i. V. m. § 7 Abs. 3 AbgrG NRW mit erteilt. Ebenso wird eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) von den Verbotsbestimmungen des § 26 Abs. 2 BNatSchG und des Landschaftsplans 3 "Bürgewälder" des Rhein-Erft-Kreises für die Weiternutzung der im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Infrastruktureinrichtungen des Kieswerks einschließlich Bandstraße mit dieser Genehmigung ausgesprochen.

Das mit Schreiben der Stadt Kerpen vom 16.06.2020 rechtswidrig versagte Einvernehmen wird gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung der Genehmigung an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die

vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Öffentliche Auslegung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 21.07.2022 bis zum 05.08.2022 im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, Raum 231 in 50171 Kerpen, Mo-Mi 8.30-12.15 Uhr, Do 13.30-18.30 Uhr und Fr 8.30-12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Rathauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02237-58-431 erfolgen. Die Auslegungszeiten werden durch die Stadt öffentlich bekannt gemacht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 51, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich. Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses sollte eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271-8317059 erfolgen.

Die Antragsunterlagen und der Genehmigungsbescheid sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

<https://www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/genehmigungzur5erweiterungdeskieswerkeskerpenbuir>

einsehbar.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben, haben als zugestellt (§ 75 Abs. 5 VwVfG NRW).

Bergheim, den 27.06.2022
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Az.: 70-0-22/69
Im Auftrag
gez.
Bernt
Amtsleitung